

# Gemeinde Schkopau

## Amtsblatt

### Bekanntmachungen der Gemeinde Schkopau



Nummer 06 / 2023

ausgegeben am: 30.01.2023

#### Inhalt:

Haushaltssatzung der Gemeinde Schkopau für das Haushaltsjahr 2023 Seite: 2  
Bekanntmachung der Haushaltssatzung der Gemeinde Schkopau für  
das Haushaltsjahr 2023 Seite: 4

Impressum Seite: 1

#### **Impressum: Amtsblatt der Gemeinde Schkopau**

##### **Herausgeber:**

Der Bürgermeister  
Gemeinde Schkopau  
Schulstraße 18, 06258 Schkopau  
Telefon: 03461 / 73 03 510  
Telefax: 03461 / 73 03 55 510

##### **Verantwortlich:**

Sekretariat  
Telefon: 03461 / 73 03 510  
Telefax: 03461 / 73 03 55 510  
E-Mail: [info@gemeinde-schkopau.de](mailto:info@gemeinde-schkopau.de)

##### **Druck / Layout:**

Gemeinde Schkopau

##### **Bezugsbedingungen:**

Es kann abonniert werden. Das Jahresabonnement kostet 47,50 Euro. Diese sind im Voraus bar oder per Überweisung zu entrichten. Die Ausgaben gehen auf dem Postweg zu.

**Haushaltssatzung der Gemeinde Schkopau  
für das Haushaltsjahr 2023**

Aufgrund des § 100 des Kommunalverfassungsgesetzes vom 17. Juni 2014 (GVBl. LSA S. 288) in der derzeit gültigen Fassung hat die Gemeinde Schkopau die folgende, vom Gemeinderat in der Sitzung am 20.12.2022 beschlossene Haushaltssatzung erlassen:

**§ 1**

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2023, der die für die Erfüllung der Aufgaben der Gemeinde Schkopau voraussichtlich anfallenden Erträge und entstehenden Aufwendungen sowie eingehenden Einzahlungen und zu leistenden Auszahlungen enthält, wird

1. im Ergebnisplan mit dem

- |                                      |                 |
|--------------------------------------|-----------------|
| a) Gesamtbetrag der Erträge auf      | 32.616.300 Euro |
| b) Gesamtbetrag der Aufwendungen auf | 33.129.400 Euro |

2. im Finanzplan mit dem

- |   |                 |
|---|-----------------|
| a) Gesamtbetrag der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf | 30.809.400 Euro |
| b) Gesamtbetrag der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf | 31.273.100 Euro |
| c) Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit auf      | 1.350.600 Euro  |
| d) Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit auf      | 1.850.600 Euro  |
| e) dem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Finanzierungstätigkeit auf | 0 Euro          |
| f) Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Finanzierungstätigkeit auf     | 25.400 Euro     |

festgesetzt.

**§ 2**

Eine Kreditermächtigung wird nicht veranschlagt.

## § 3

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Ermächtigungen zum Eingehen von Verpflichtungen, die künftige Haushaltsjahre mit Auszahlungen für Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen belasten (Verpflichtungsermächtigung), wird auf 3.059.000 Euro festgesetzt.

## § 4

Der Höchstbetrag der Liquiditätskredite wird auf 3.000.000 Euro festgesetzt.

## § 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden wie folgt festgesetzt:

## 1. Grundsteuer

- |  |           |
|--|-----------|
| 1.1 für die Betriebe der Land- und Forstwirtschaft (Grundsteuer A) auf | 300 v. H. |
| 1.2 für die Grundstücke (Grundsteuer B) auf                            | 380 v. H. |

## 2. Gewerbesteuer auf

380 v. H.

## § 6

Es gelten die Festlegungen der Budgetierungsrichtlinie.  
Ergänzend dazu gelten die folgenden Festlegungen:

1. Die Genehmigung für über-/ außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen erfolgt  
bis 5.000 Euro durch den Bürgermeister  
bis 50.000 Euro durch den Haupt- und Vergabeausschuss  
ab 50.000 Euro durch den Gemeinderat gemäß Hauptsatzung.
2. Erheblichkeitsgrenze für Investitionen nach § 11 Abs. 2 KomHVO  
Für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen wird eine Erheblichkeitsgrenze von 200.000 Euro festgelegt. Unter dieser Grenze gelten Investitionen als geringfügig und es bedarf keinen Wirtschaftsvergleich und keine Folgenkostenberechnung.
3. Erheblichkeitsgrenze für Investitionen nach § 103 Abs. 3 Nr. 1 KVG  
Für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen wird eine Erheblichkeitsgrenze von 1.000.000 Euro festgelegt. Unter dieser Grenze gelten Investitionen als geringfügig und es bedarf keines Erlasses einer Nachtragshaushaltssatzung.

Schkopau, den 27.01.2023



Torsten Ringling  
Bürgermeister

**Bekanntmachung der Haushaltssatzung der Gemeinde Schkopau  
für das Haushaltsjahr 2023**

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2023 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Der Haushaltsplan mit seinen Anlagen liegt nach § 102 Abs. 2 Satz 1 des Kommunalverfassungsgesetzes zur Einsichtnahme **vom 30.01.2023 bis 08.02.2023** im Bürgerhaus Schkopau, Schulstraße 18, Zimmer 5.9 (Sekretariat) während der Dienstzeiten öffentlich aus.

Eine Genehmigung der Kommunalaufsichtsbehörde ist nicht erforderlich. Nach § 146 Abs. 2 des Kommunalverfassungsgesetzes hat die Kommunalaufsichtsbehörde die Gesetzmäßigkeit des Beschlusses über die Haushaltssatzung mit Schreiben vom 26.01.2023 bestätigt.

Schkopau, den 27.01.2023

  
Torsten Ringling

Bürgermeister

